

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thilo Hoppe, Ute Koczy, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/13567 –**

### **Zum Allgemeinen Präferenzsystem Plus (APS+) der Europäischen Union**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Allgemeinen Präferenzsystem Plus (APS+) gewährt die Europäische Union (EU) Entwicklungsländern höhere Zollpräferenzen als beim Allgemeinen Präferenzsystem (APS). Dies soll einen Anreiz setzen, völkerrechtliche Abkommen zu Menschenrechten, Umwelt- und Sozialstandards zu ratifizieren und zu implementieren.

Wenn der Verdacht besteht, dass Staaten, die vom APS+ profitieren, gegen die relevanten Abkommen verstoßen, kann die Europäische Kommission ein Kontrollverfahren einleiten. Ist das Ergebnis der Untersuchung, dass der Staat die Abkommen nicht einhält, kann die EU die Zollpräferenzen aussetzen. Während des Verfahrens, das bis zu einem Jahr dauern kann, werden die Zoll-erleichterungen jedoch weiter gewährt.

Mit diesem 2005 geschaffenen Instrument wurden zunächst bis Ende 2008 Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Georgien, Guatemala, Honduras, Sri Lanka, der Mongolei, Nicaragua, Panama, Peru, El Salvador und Venezuela Zoll-erleichterungen gewährt.

Im Dezember 2008 beschloss der Europäische Rat, das Instrument auch für die Periode von 2009 bis 2011 für eine Reihe von Ländern anzuwenden. Die Liste der Länder, denen die Präferenzen gewährt werden, unterscheidet sich von der ersten zur zweiten Periode kaum. Einzig Panama werden keine Präferenzen mehr gewährt. Armenien, Aserbeidschan und Paraguay sind neu hinzugekommen.

Gegen Sri Lanka wurde bereits im Oktober 2008 wegen der Menschenrechtsverletzungen im Bürgerkrieg ein Kontrollverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist noch immer nicht abgeschlossen. Folglich erhält Sri Lanka weiterhin Zoll-erleichterungen.

1. Bis wann wird nach Informationen der Bundesregierung die im Oktober 2008 eingeleitete Untersuchung zur Einhaltung von Menschenrechtsabkommen in Sri Lanka abgeschlossen sein?

Nach Angaben der Kommission der Europäischen Union ist mit dem endgültigen Untersuchungsbericht im September 2009 zu rechnen; eine Verlängerung des Untersuchungszeitraums sei nicht geplant. Das weitere Verfahren hängt von der Bewertung des Untersuchungsergebnisses durch die Kommission der Europäischen Union ab und ist in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 geregelt.

2. Hat sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass ein solches Kontrollverfahren eingeleitet wird?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Die Bundesregierung hat nach Darlegung der Gründe der Kommission der Europäischen Union für die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Hinblick auf die effektive Implementierung bestimmter Menschenrechtskonventionen in Sri Lanka in der Sitzung des Kommissionsausschusses Allgemeines Zollpräferenzsystem am 23. September 2008 die Feststellung der Kommission akzeptiert, dass in diesem Ausschuss die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Bedenken gegen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens hatte, obwohl damit durch Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 die Folge verbunden war, dass Sri Lanka für die Dauer dieser Untersuchung weiterhin APS+-Präferenzen auch über den 31. Dezember 2008 hinaus erhält. Die Bundesregierung hatte im Vorfeld auf die Problematik dieses Ergebnisses hingewiesen.

3. Warum wurden Sri Lanka nach Kenntnis der Bundesregierung für die im Januar 2009 beginnende Periode des APS+ Zollerleichterungen gewährt, obwohl im Oktober 2008 das Kontrollverfahren eingeleitet wurde?

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 enthält folgende Übergangsregelung: „Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 gewährte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird ab dem 1. Januar 2009 den Ländern weiterhin gewährt, zu denen noch eine gemäß Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung eingeleitete Untersuchung durchgeführt wird, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung im Rahmen dieser Verordnung.“

Auf diese Übergangsregelung nimmt auch die Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (2008/938/EG) über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 in Frage kommen, in Erwägungsgrund 4 dieser Entscheidung ausdrücklich Bezug.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen innerhalb der EU, das Kontrollverfahren des APS+ generell zu beschleunigen?

Wenn ja, wie ist die Position der Bundesregierung hierzu?

Entsprechende Bestrebungen sind nicht bekannt. Die Einhaltung der Voraussetzungen für den Genuss der APS+-Präferenzen durch die begünstigten Länder wird bereits auf Grundlage der geltenden Regelung von der Kommission mit einem abgestuften Instrumentarium fortlaufend beobachtet und begleitet.

5. Hält die Bundesregierung die bestehenden Berichtsverfahren der Europäischen Kommission für ausreichend, um nachzuvollziehen, ob die relevanten Abkommen von den betreffenden Ländern in ausreichendem Maße umgesetzt werden?

Wenn ja, warum?

Ja. Es besteht grundsätzlich – nicht zuletzt infolge eines entsprechenden Engagements von EU-Mitgliedstaaten – ein ausreichendes abgestuftes Instrumentarium. Dieses basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, so etwa auf deren Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2. Gegenüber weiteren Transparenzbeiträgen ist die Bundesregierung aufgeschlossen.

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen, innerhalb der EU, ein regelmäßiges Kontrollverfahren für diejenigen Staaten einzuführen, die Zollerleichterungen nach dem APS+ erhalten?

Wenn ja, wie ist die Position der Bundesregierung hierzu?

Ein solches regelmäßiges Verfahren besteht bereits. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wurden mit den begünstigten Ländern überprüfbare Zwischenziele zur Umsetzung der Abkommen vereinbart?

Wenn ja, nach welchen Kriterien wird überprüft, ob die Zwischenziele erreicht wurden?

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der aktuellen Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 muss ein antragstellendes Land für APS+-Präferenzen alle in Anhang III der vorgenannten Verordnung aufgeführten Übereinkommen ratifiziert und tatsächlich umgesetzt haben.

Ein Zwischenziel enthielt im gewissen Sinne die vorherige Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, die gemäß deren Artikel 30 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2008 galt; gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser früheren Verordnung konnte die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einem Land gewährt werden, das mindestens sieben der in Anhang III Teil B aufgeführten elf Übereinkommen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Grundsätzen des verantwortungsvollen Regierens ratifiziert und tatsächlich umgesetzt hatte und sich verpflichtete, die übrigen im Anhang III Teil B aufgeführten Übereinkommen, die es bisher noch nicht ratifiziert und tatsächlich umgesetzt hatte, bis zum 31. Dezember 2008 zu ratifizieren und tatsächlich umzusetzen. Diese übergangsweise frühere Flexibilität besteht also seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr.

8. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher gegen einen anderen Staat als Sri Lanka ein Kontrollverfahren eingeleitet?

Ja. Untersuchungsverfahren gegen Myanmar und Belarus sind abgeschlossen. Gegen El Salvador ist ein Untersuchungsverfahren anhängig.

9. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Staaten, die sich um Zoll-erleichterungen nach dem APS+ bemüht haben und denen diese nicht gewährt wurden?

Wenn ja, welche, und aus welchen Gründen wurden ihnen die Präferenzen nicht gewährt?

Ja. Der Antrag von Panama konnte wegen Fristversäumnis nicht berücksichtigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen sieht aber vor, dass zusätzlich auch bis zum 30. April 2010 noch Anträge auf Gewährung der Sonderregelung ab dem 1. Juli 2010, also nach der halben Laufzeit der APS-Verordnung 2009 bis 2011, gestellt werden können. Wegen Nichterfüllung von materiellen Voraussetzungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für die APS+-Gewährung wurden die Anträge von Gabun, Nigeria und Pakistan abgelehnt. Für diese jeweils eigenständige Entscheidung der Kommission ist eine Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union aus Gründen der politischen Sensibilität nicht vorgesehen. Die Gründe für eine Ablehnungsentscheidung werden dem Antrag stellenden Land aber auf dessen Antrag hin von der Kommission dargelegt.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Fortschritte Kolumbiens bei der Umsetzung der Abkommen so groß seien, dass trotz Bedenken der Vereinten Nationen (VN) und der International Labour Organization (ILO) hinsichtlich der Umsetzung von Arbeits- und Menschenrechten die Zollpräferenzen gewährt werden können?

Voraussetzung der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 über die Liste der APS+-begünstigten Länder für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 war die Prüfung dieser Anträge durch die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen anhand der in dieser Verordnung aufgeführten materiellen Kriterien. Dabei berücksichtigt die Kommission die Feststellungen der einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen.

Der Normenanwendungsausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hat eine signifikante Anstrengung der kolumbianischen Regierung zum Schutz von Gewerkschaftern sowie zur Bekämpfung der Straflosigkeit anerkannt. Im Jahr 2006 wurde ein ständiges Büro der ILO zur Unterstützung der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kolumbien eingerichtet. Die kolumbianische Regierung hat ihre weitere Zusammenarbeit mit der ILO signalisiert.

Die Bundesregierung teilt die Schlussfolgerungen des Normenanwendungsausschusses. Sie teilt aber auch dessen Besorgnis über die anhaltenden Gewaltakte gegen Gewerkschafter in Kolumbien und hat die kolumbianische Regierung aufgefordert, hier eine striktere Einhaltung von Menschenrechten durchzusetzen.

Die Bundesregierung versucht darüber hinaus im Rahmen ihrer Instrumentarien und Möglichkeiten (so auch bei den Menschenrechtskonsultationen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien seit Anfang 2009), eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Menschenrechtssituation in Kolumbien zu erreichen und die bisherigen Fortschritte der Regierung, die auch im Rahmen der Universal Periodic Review im Dezember 2008 vom VN-Menschenrechtsrat gewürdigt wurden, zu unterstützen.

11. Mit welcher Begründung wurden Venezuela Präferenzen nach dem APS+ gewährt?

Venezuela hatte einen form- und fristgerechten Antrag auf APS+-Gewährung vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 gestellt. Die Kommission war bei ihrer Prüfung des Antrags gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen zu dem Ergebnis gekommen, dass Venezuela die Kriterien erfüllt; daraufhin wurde mit der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (2008/938/EG) über die Liste der APS+-begünstigten Länder auch Venezuela die APS+-Präferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 gewährt. Nachdem sich Anfang 2009 jedoch herausstellte, dass Venezuela entgegen seiner vorherigen Zusage die UN-Konvention gegen Korruption (Nummer 27 in Teil B von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen) doch nicht fristgerecht ratifiziert hatte und somit nicht alle notwendigen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für die Gewährung von APS+-Präferenzen erfüllte, wurde mit Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2009 (2009/454/EG) die vorgenannte Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (2008/938/EG) dahingehend geändert, dass Venezuela aus der Liste der APS+-begünstigten Staaten gestrichen wird. Diese Entscheidung ist gemäß ihrem Artikel 2 ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar. Diese Veröffentlichung ist am 12. Juni 2009 erfolgt.





